

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 210; ZPO § 268 Nr. 2

Hat der Kläger bei der Entschädigungsbehörde Ansprüche wegen Schadens am Leben und an Körper und Gesundheit geltend gemacht und erhebt er gegen den Bescheid der Behörde, durch den seinem Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit nicht in voller Höhe und seinem Anspruch wegen Schadens am Leben überhaupt nicht entsprochen worden ist, nur Klage wegen des Anspruchs an Körper und Gesundheit, so kann er die Klage nach Ablauf der Klagfrist des § 210 BEG nicht mehr dahin erweitern, daß er auch einen Anspruch wegen Schadens am Leben geltend macht.

3GH, Urt.v. 13. Mai 1964 - IV ZR 226/63 OLG Frankfurt/Main  
LG Wiesbaden

IV ZR 226/63

Verkündet  
am 13. Mai 1964  
Ehrenberger, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Elda W [REDACTED] geb. K [REDACTED], Rue de la  
T [REDACTED] d'A [REDACTED], P [REDACTED], F [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in  
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n,  
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in  
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in  
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche  
Verhandlung vom 8. Mai 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-  
denten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,  
Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 2.  
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main  
vom 14. Dezember 1962 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechts-  
zuges trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe und Erbin des am [REDACTED] [REDACTED] 1895 geborenen und am 27. Juli 1955 in P [REDACTED] verstorbenen Kaufmanns Salomon W [REDACTED]. Der Erblasser war seit dem Jahre 1923 Geschäftsführer der Firma H [REDACTED] Warenkredithaus GmbH in Fr [REDACTED] / M [REDACTED]. Im Jahre 1933 wanderte er wegen seiner jüdischen Abstammung nach F [REDACTED] aus. Dort war er von etwa Juni 1940 bis Oktober 1944 in ungefähr 20 verschiedenen Lagern interniert. Nach dem Ende des Krieges war er wieder als Kaufmann tätig. Im Jahre 1949 heiratete er die Klägerin. Wegen eines Herzleidens stand er seit Jahren in ärztlicher Behandlung. Er starb am 27. Juli 1955 in P [REDACTED] an einem Herzinfarkt.

Die Klägerin hat Entschädigungsansprüche wegen eines ererbten Gesundheitsschadens des Erblassers und wegen Schadens an Leben angemeldet und zur Begründung vorgetragen, ihr Ehemann habe sich das Leiden, an dem er verstorben sei, während der Verfolgungszeit zugezogen.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin durch den Bescheid vom 2. November 1959 eine Kapitalentschädigung in Höhe von 6.940 DM wegen des ererbten Gesundheitsschadens zuerkannt. Den weiteren Anspruch wegen des Gesundheitsschadens hat sie abgelehnt; ebenso den Anspruch wegen Schadens an Leben.

Die Klägerin hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr als Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes Salomon W [REDACTED] für dessen Gesundheitsschaden für die Zeit vom 1. November 1944 bis zum 27. Juli 1955 eine Kapital-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

entschädigung und Rentennachzahlung nach den Sätzen für die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes unter Zubilligung des vollen Hundertsatzes und unter Anerkennung einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 50 v.H. zu gewähren, abzüglich eines gezahlten Betrages von 6.940 DM.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es ist der Auffassung, daß zwischen den Leiden des Erblassers und den nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ein ursächlicher Zusammenhang nicht wahrscheinlich zu machen sei.

Gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts hat die Klägerin Berufung eingelegt und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie

1. eine Kapitalentschädigung in Höhe von 46.082,40 DM  
abzüglich des bereits zugesprochenen  
Betrages von 6.940,-- DM
2. eine monatliche Rente von 633 DM ab  
1. November 1953 bis 27. Juli 1955  
in Höhe von 13.293,-- DM
3. eine Witwenrente ab 1. August 1955  
in folgender Höhe:
  - a) vom 1. August 1955 - 31. Dezember  
1955 von monatlich 484 DM,
  - b) vom 1. Januar 1956 - 31. März 1957  
von monatlich 528 DM,
  - c) vom 1. April 1957 - 31. Mai 1960  
von monatlich 583 DM,
  - d) vom 1. Juni 1960 - 31. Dezember  
1960 von monatlich 618 DM und

e) vom 1. Januar 1961 an von monatlich  
66,- DM

zu zahlen.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin wegen des ererbten Gesundheitsschadens durch das Urteil vom 14. Dezember 1962 über den durch den Bescheid vom 2. November 1959 zuerkannten Betrag von 6.940 DM hinaus eine weitere Kapitalentschädigung von 24.267 DM zuerkannt. Die weitergehende Klage wurde abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat für den Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Leben zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Leben weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

1. Der erkennende Senat hat durch den Beschluß vom 12. Juli 1963 die Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichts insoweit zugelassen, als die Klägerin Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Leben ihres verstorbenen Ehemannes geltend macht. Der von der Klägerin aus ererbtem Recht wegen Schadens an Körper und Gesundheit nach ihrem verstorbenen Ehemann erhobene Entschädigungsanspruch bildet nicht mehr den Gegenstand des Revisionsverfahrens.

2. Die Klägerin kann den Anspruch wegen Schadens an Leben im gerichtlichen Verfahren nicht verfolgen. Im Verwaltungsverfahren hat sie Ansprüche wegen Gesundheits- und Körperschadens und wegen Schadens an Leben geltend gemacht. Im Bescheid vom 2. November 1959 hat die Entschädigungsbehörde dem erstgenannten Anspruch in gewissem Umfang entsprochen, den Anspruch wegen Schadens an Leben dagegen in vollem Umfang abgelehnt. Wenn die Klägerin in der gegen den Bescheid erhobenen Klage allein beantragt hat, ihr als Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes für dessen Gesundheitsschaden weitere Entschädigungsansprüche zuzubilligen, so war sie durch die Beschränkung des Klageanspruchs wegen Körper- und Gesundheitsschadens aus ererbtem Recht gehindert, ihre Klage auch nach dem Ablauf der Klagefrist dahin zu erweitern, daß sie nunmehr auch Ansprüche wegen Schadens an Leben geltend machte.

Ausweislich des Protokolls (Bl. 58 GA) hat die Klägerin in der Verhandlung vom 29. Juni 1961 nur den aus der Klageschrift ersichtlichen Antrag gestellt. Das Landgericht hat auch in seinem Urteil vom 15. Juli 1961 im Tatbestand nur den aus der Klageschrift ersichtlichen Antrag der Klägerin wiedergegeben und ausgeführt, daß die Klägerin Klage gegen den Bescheid erhoben habe, soweit darin eine Entschädigung für Gesundheitsschaden abgelehnt worden sei (Bl. 92 GA). Die Klägerin hat zwar in ihrem Schriftsatz vom 18. Juni 1960 darauf hingewiesen, daß sich die Anfechtung des Bescheides vom 2. November 1959 auch auf die Ablehnung der Hinterbliebenenrente beziehe, für deren Gewährung die Feststellung eines verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens Voraussetzung sei, wenn der Antrag ausdrücklich auch nur den Gesundheitsschaden nenne (Bl. 34 R GA).

Die Klägerin hat jedoch entgegen ihrer Ankündigung im Verhandlungstermin den Klageantrag nicht neu formuliert, sondern nur den Antrag der Klageschrift gestellt. Demgemäß ist der im Schriftsatz vom 18. Juni 1960 angekündigte erweiterte Antrag niemals rechtshängig geworden.

3. Die Vorschrift des § 268 Nr. 2 ZPO ist keine Grundlage für das Begehren der Revision. Danach ist es als eine Änderung der Klage nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes der Klageantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird. Diese Voraussetzungen sind im gerichtlichen Entschädigungsverfahren, auf das die Vorschriften der Zivilprozeßordnung gemäß § 209 Abs. 1 BEG sinngemäß Anwendung finden, gegeben, wenn ein bestimmter Entschädigungsanspruch zahlenmäßig erhöht wird, wenn also z.B. eine Haftentschädigung für Freiheitsentziehung anstatt für 20 Monate für 25 Monate oder ein Anspruch wegen Berufsschadens auf der Grundlage eines Entschädigungszeitraums von 5 Jahren anstatt eines solchen von 4 Jahren beansprucht wird. Das Bundesentschädigungsgesetz beruht auf dem Grundsatz der Spezifikation. Nach § 4 Abs. 1 BEG kann der Entschädigungsanspruch auf Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen sowie wegen Schadens im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen gestützt werden. Die auf der Einführung eines neuen Schadenstatbestandes beruhende Erhöhung des Entschädigungsanspruchs stellt stets eine Änderung des Klagegrundes dar. Nach Ablauf der in § 270 BEG gesetzlich bestimmten Klagefrist kann danach ein neuer Entschädigungsanspruch nicht mehr geltend gemacht werden. Wenn auch sowohl der Anspruch wegen Schadens am Leben als auch der wegen Schadens an Körper und Gesundheit auf einer Verletzung der körperlichen

Integrität des Verfolgten beruhen, so kann doch nicht übersehen werden, daß es sich um zwei im Bundesentschädigungsgesetz selbständig geregelte Entschädigungssachverhalte handelt, die verschiedenen Voraussetzungen unterliegen. In diesem rechtlichen Zusammenhang kann auch nicht daran vorübergegangen werden, daß die Klägerin den Anspruch wegen Schadens am Leben aus eigenem Recht geltend macht, während ihr der Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit aus ererbtem Recht nach ihrem verstorbenen Ehemann zusteht. Dieser rechtliche Gesichtspunkt war für die Rechtsprechung des erkennenden Senats schwerwiegend genug, um bei der Frage der Rechtzeitigkeit der Antragstellung ein Nachschieberecht ererbter Ansprüche zu verneinen. Das Urteil des erkennenden Senats vom 27. Januar 1961 - IV ZR 223/60 -, RzW 1961, 230 Nr. 27, steht nicht entgegen. Wonn im Leitsatz dieses Urteils ausgeführt ist, daß in Entschädigungssachen die rechtzeitig erhobene Klage noch nach dem Ablauf der Klagefrist, jedenfalls im ersten Rechtszug und wegen solcher Ansprüche, die nicht über ein im Entschädigungsverfahren vor der Entschädigungsbehörde eindeutig bezeichnetes Begehren hinausgehen, erweitert werden kann, so betrifft dieses Urteil, wie nach seinen Entscheidungsgründen nicht zweifelhaft sein kann, nur die Erhöhung des innerhalb der Frist mit der Klage geltend gemachten Anspruchs, während hier ein selbständiger neuer Anspruch geltend gemacht werden soll.

4. Hat danach die Klägerin die Klagefrist für den allein noch anhängigen Anspruch wegen Schadens am Leben versäumt, so muß ihre Revision als unbegründet zurückgewiesen werden. Ungeachtet dieser Rechtslage hat der

orkommende Senat die Revision zugelassen, da die zu entscheidende Rechtsfrage wichtig genug erschien, um durch Urteil entschieden zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO,  
§ 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Maaß